

# **Geschäftsordnung für die Aufarbeitungskommission<sup>1</sup> im Bistum Erfurt**

## **Präambel**

Es ist das gemeinsame Ziel der deutschen Bischöfe, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten. Dazu hat der Bischof von Erfurt mit Datum 18.03.2021 die „Ordnung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bistum Erfurt“ (Aufarbeitungsordnung) erlassen. Die Ordnung wurde im Amtsblatt des Bistums Erfurt Nr. 3/2021 am 20.03.2021 veröffentlicht und bekannt gemacht und ist zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten. Gemäß Ziffer 2.1 der Aufarbeitungsordnung hat das Bistum Erfurt eine Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (Aufarbeitungskommission) eingerichtet. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise regelt diese Geschäftsordnung.

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Die Aufarbeitungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Erfurt,
  - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen und
  - c) die Identifikation von Strukturen und Verantwortlichen im Bistum Erfurt, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Aufarbeitungsprojekte im Bistum Erfurt.

- (2) Im Übrigen wird auf die Ziffern 3 und 4 der Aufarbeitungsordnung verwiesen.

---

<sup>1</sup> Die männliche Form von Personenbezeichnungen schließt eine adäquate weibliche und intersexuelle Form gleichberechtigt ein.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Aufarbeitungskommission erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bischof, durch Abberufung durch den Bischof oder Tod. Scheidet ein Mitglied während der Arbeitsperiode aus, so wird der Sitz entsprechend den Regelungen in Ziffer 2.3 der Aufarbeitungsordnung in der Fassung des Änderungsdekrets vom 8. Oktober 2022 zügig nachbesetzt.
- (2) Die Unabhängigen Ansprechpersonen und der Präventionsbeauftragte des Bistums Erfurt sollen Ständige Gäste der Kommission ohne Stimmrecht sein. Auf Antrag eines Mitglieds der Kommission können weitere Gäste zu einzelnen Sitzungen eingeladen oder (Ständige) Gäste von einzelnen oder sämtlichen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (3) Der von dem Vorsitzenden bestellte Protokollführer nimmt als nicht stimmberechtigter Gast an den Sitzungen teil.

## **§ 3 Unabhängigkeit der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission sind nicht an Weisungen gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Mitgliedern der Aufarbeitungskommission, die Beschäftigte der Diözese sind, dürfen auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Aufarbeitungskommission keine beruflichen Nachteile bei kirchlichen Arbeitgebern entstehen.

## **§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung**

- (1) Die Aufarbeitungskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und – in zwei weiteren Wahlgängen – einen stellvertretenden und einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden. Hat im ersten

Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kommissionsmitgliedern statt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Kommt auch in diesem Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los. Eine Wahl en bloc ist zulässig, wenn kein Kommissionsmitglied dem widerspricht.

- (2) Der Vorsitzende soll aufgrund beruflicher Erfahrung und gesellschaftlicher Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Er darf weder der Gruppe der Betroffenen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder innerhalb der letzten fünf Jahre angehört haben. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für die den Vorsitzenden vertretenden Kommissionsmitglieder.
- (3) Die Geschäftsführung der Aufarbeitungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Er leitet die Sitzungen, bereitet sie inhaltlich vor und vertritt die Kommission nach außen. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende, diese Aufgaben wahr. Mit Zustimmung der Aufarbeitungskommission kann der Vorsitzende einzelne Aufgaben auf seinen Stellvertreter übertragen.
- (4) Der Vorsitzende nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen der Aufarbeitungskommissionen der (Erz-) Bistümer teil. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende, diese Aufgaben wahr.
- (5) Der Vorsitzende und die ihn vertretenden Kommissionsmitglieder sind direkte Ansprechpartner gegenüber dem Bischof und der Geschäftsstelle.

## **§ 5 Sitzungen der Vollversammlung**

- (1) Die Aufarbeitungskommission tagt halbjährlich als Vollversammlung. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Interesse der Aufarbeitung dies aus Sicht des Vorsitzenden erfordert oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich

unter Angabe von Gründen bei dem Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – bei dem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung bei dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, beantragen.

- (2) Die Sitzungen sind von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende, kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, wenn dafür nachträglich ein Bedürfnis auftritt. Endgültig wird die Tagesordnung von der Aufarbeitungskommission zu Beginn der Sitzung beschlossen. Auf die Einhaltung der zweiwöchigen Frist können die Mitglieder in der Sitzung verzichten.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem aus drei nicht passiv wahlberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Sitzungen der Aufarbeitungskommission sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und des Meinungsaustauschs ist nach außen Verschwiegenheit zu wahren. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen ist unzulässig. Durch einstimmigen Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen hergestellt werden.
- (6) Vertreter der Aufarbeitungskommission gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse, sind ausschließlich der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in

einer Sitzung dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Falls Beschlüsse der Aufarbeitungskommission in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Presse, kommuniziert werden, hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, seine abweichende Meinung in gleicher Weise zum Ausdruck zu bringen.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Die Aufarbeitungskommission entscheidet sowohl als Versammlung als auch als Lesegruppe (9 Abs. 3) in Form von Beschlüssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Als Anwesenheit gilt auch digital basierte zeitgleiche Teilnahme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.
- (2) Über Beschlüsse und ihre Durchführung wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Wahlen. Es ist jedoch schriftlich abzustimmen und zu wählen, wenn mindestens ein bei der jeweiligen Abstimmung/Wahl anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Aufarbeitungskommission ist in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist die Aufarbeitungskommission ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern zumindest der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfall – sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der weitere stellvertretende Vorsitzende, kann bestimmen, dass Sitzungen als Online- oder Hybrid-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten

Mitglieder und Gäste zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Auf Wunsch der Aufarbeitungskommission stellt das Bistum Erfurt die notwendigen technischen Mittel nach Möglichkeit zur Verfügung. In diesem Fall gelten § 5 Abs. 4 bis 6 und die vorstehenden Regelungen über die Beschlussfassung entsprechend.

- (5) Beschlüsse können auf Veranlassung des Vorsitzenden bzw. – im Falle seiner Verhinderung – seines Stellvertreters, bei dessen Verhinderung des weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, insbesondere in Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder durch elektronische Kommunikation im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Kommissionsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen. Insoweit gelten die vorstehenden Regelungen über die Beschlussfassung sinngemäß. Die so gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift über die nächste Präsenz-Sitzung aufzunehmen.
- (6) Beschlüsse der Aufarbeitungskommission werden von dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, ausgeführt, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

## **§ 7 Befangenheit und Interessenkonflikt**

- (1) Das Bestehen eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses zu einer Person, deren Name Gegenstand einer im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses gesichteten Akten ist, ist dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Besorgnis der Befangenheit oder eines Interessenskonflikts wird in einem solchen Fall durch Beschluss festgestellt. Sowohl bei der Beratung als auch bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anwesend, jedoch nicht stimmberechtigt. Wird die Befangenheit oder der Interessenkonflikt festgestellt, ist das betroffene Mitglied von der Teilnahme in Bezug auf den betreffenden Gegenstand ausgeschlossen. Das Letztentscheidungsrecht steht dem Bischof zu.



- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichermaßen für Ständige und weitere Gäste.

## **§ 8 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Sitzungen der Vollversammlungen der Kommission ist ein Protokoll anzufertigen. Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Beratung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Kommission anzugeben.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe im Protokoll vermerkt wird oder eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung (Sondervotum) in das Protokoll aufgenommen wird.
- (3) Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Genehmigung in der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Protokolle sind nach Genehmigung von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von dem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

## **§ 9 Erledigung der Aufgaben**

- (1) Die Aufarbeitungskommission erfüllt ihre in Ziffer 3 der Aufarbeitungsordnung definierten Aufgaben vorrangig durch die Auswertung schriftlicher Unterlagen, insbesondere von Sach- und Personalakten, und die Führung von Interviews mit Betroffenen und Beschuldigten.
- (2) Die Kommission kann durch Beschluss der Vollversammlung Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, respektvolle und empathische Gespräche mit dem Betroffenen mit dem

Ziel der weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu führen. Die Niederschrift über die Anhörung ist der Kommission über den Vorsitzenden unverzüglich zuzuleiten. Im Übrigen wird auf Ziffer 3 der Aufarbeitungsordnung hingewiesen.

- (3) Die in Ziffer 2.3 Buchst. b) und c) der Aufarbeitungsordnung in der Fassung des Änderungsdekrets vom 8. Oktober 2022 genannten Mitglieder der Aufarbeitungskommission bilden eine Lesegruppe, die die vom Bistum zur Verfügung gestellten Personal- und Sachakten sowie in Archiven aufbewahrte einschlägige Unterlagen sichtet und auswertet. Die Lesegruppe kann Betroffene, Beschuldigte und weitere Beteiligte anhören und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte Mitglieder bestimmen. Über den Inhalt der Anhörung wird ein Protokoll gefertigt. Über die weiteren Modalitäten entscheidet die Lesegruppe mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Lesegruppe legt der Vollversammlung mindestens einmal im Jahr einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt ihrer Arbeit vor. Der Bericht wird durch die Vollversammlung während einer Sitzung durch Beschluss oder im Umlaufverfahren verabschiedet. Auf Verlangen eines Mitglieds, dessen Auffassung vom Mehrheitsbeschluss abweicht, muss dies in dem Bericht zum Ausdruck gebracht werden; dieses Mitglied ist berechtigt, ein Sondervotum abzugeben. Im Übrigen gilt Ziffer 4.1 der Aufarbeitungsordnung.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

Die Arbeit der Aufarbeitungskommission wird von einer Geschäftsstelle im Bischöflichen Ordinariat unterstützt, die insbesondere die Organisation, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen einschließlich der Protokollführung übernimmt und den Zugang der Lesegruppe zu den Sach- und Personalakten sicherstellt. Sie ist ferner zuständig für die Abwicklung der Erstattung von Reisekosten und der Aufwandsentschädigung.



## § 11 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder der Aufarbeitungskommission in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Erfurt, den

6. November 2023

*Dr. Ulrike Brune*

Dr. Ulrike Brune  
Vorsitzende der Aufarbeitungskommission